# Entsorgung von Abfällen aus dem Rückbau von kerntechnischen Anlagen in Baden-Württemberg

#### Klaus Nagel

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg Referat 25 kommunale Siedlungsabfallwirtschaft, Abfalltechnik

InwesD – 2. Mitgliederversammlung 08.-09.11.2018



## Gliederung

- 1. Veranlassung
- 2. Ausgangssituation
- 3. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
- 4. Entsorgungsübergangsgesetz
- Wann gilt ein Stoff als "radioaktiv"?
- 6. Einordnung 10 Mikrosievert-Konzept: Vergleich mit natürlicher Strahlenexposition und Grenzwerten
- Vorstandsbeschluss der Bundesärztekammer
- 8. Rechtslage Rahmen der Freigabe
- Vollzug der Freigabe und Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien
- 10. Zusammenfassung



## 1. Veranlassung – Fukushima 11. März 2011





### 1. Veranlassung

- An 3 Standorten in Baden-Württemberg werden 5 Kernkraftwerke abgeschaltet und zurück gebaut.
- Rückgebaute Materialien unterfallen dem
  - Atomrecht
  - und nach Entlassung dem Abfallrecht
  - und müssen entsorgt werden
- In der Bevölkerung Angst vor dem Unsichtbaren





## 2. Ausgangssituation

KKP 1 06.08.2011

KKP 2 2019



bereits stillgelegt

KWO 11. Mai 2005



GKN I 06.08.2011

GKN II 2022





WAK



### 2. Ausgangssituation

"Die Pläne, freigemessenen Schutt zu deponieren, erhitzt die Gemüter."

"Die Debatte hat den Boden des Rationalen an vielen Stellen schon lange verlassen."

"Gutachten belegt Unbedenklichkeit freigemessener Abfälle"

Präsident der Landesärztekammer Dr. med. Ulrich Clever und Umweltminister Franz Untersteller: "Das geltende 10-Mikrosievert-Konzept gewährleistet den Schutz der Bürgerinnen und Bürger."

Atomerbe Neckarwestheim: "Wir halten alle AKW-Abbau-Strategien für unverantwortlich, die das AKW-Abrissmaterial "freigeben" und "herausgeben,"

## 3. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung

- Der Abbau muss in einem umfassenden Verfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft und durch das Umweltministerium genehmigt werden.
- Die Stilllegungs- und Abbaugenehmigung legt insbesondere zur Gewährleistung des Strahlenschutzes fest, wie der Abbau zu erfolgen hat.
- Für wesentliche Abbauschritte sind weitere Prüfvorbehalte festgelegt. Sie dürfen dann erst vorgenommen werden, wenn die Aufsichtsbehörde nochmals geprüft und zugestimmt hat.

## 4. Entsorgungsübergangsgesetz

- Radioaktive Abfälle aus dem Abbau müssen in ein genehmigtes
  Tiefenlager (Endlager Konrad) verbracht werden. Konrad ist
  genehmigt, aber nicht betriebsbereit.
   Künftig erfolgt auch in dem Abbau müssen in ein genehmigtes
  Tiefenlager (Endlager Konrad) verbracht werden. Konrad ist
  genehmigtes
- Abfället Werdzwischenlagerung radioaktiver Abfälled Ges Bundes. Hierfür wurde eigens die Bundesgesellschaft für Zwischenlagerung gegründet.
- Der Betreiber ist verpflichtet, die Trennung zwischen nichtradioaktivem und radioaktivem Reststoff nach neuestem technischen Stand vorzunehmen:

"Die Abgabe nach Absatz 1 Satz 1 ist nur zulässig, wenn … die radioaktiven Stoffe nicht … freigebbar sind."

(§ 2 Abs. 5 des Entsorgungsübergangsgesetzes)



### 5. Wann gilt ein Stoff als "radioaktiv"?

- Zur Sicherstellung der behördlichen Kontrolle hat der Gesetzgeber entschieden, dass das gesamte Material aus einer kerntechnischen Anlage zunächst als radioaktiver Stoff gilt.
- Durch die Freigabe von Material wird also nicht ein radioaktiver Stoff lediglich umetikettiert. Es ist genau umgekehrt: Weil ein Stoff aus einer kerntechnischen Anlage stammt trägt er automatisch das Etikett "radioaktiv". Es muss dann erst bewiesen werden, dass der Stoff nicht radioaktiv im Sinne des Gesetzes ist.

#### 5. Wann gilt ein Stoff als "radioaktiv"?

## Grundlagen

Kontrollbereich Überwachungsbereich Sonstiger Bereich ohne Strahlenschutzrechtliche Relevanz Folie 10 InwesD 9.11.2018

- Nur ein kleiner Teil der beim Rückbau anfallenden Masse betrifft den Strahlenschutzbereich.
- Beurteilung für die Freigabe erfolgt nach dem De-minimis-Prinzip
- Der weit überwiegende Teil stammt aus dem sonstigen Bereich, der keiner atomrechtlichen Überwachung bedarf.

## 5. Wann gilt ein Stoff als "radioaktiv"?

- ➤ Das Gesetz sieht als radioaktive Stoffe
  Stoffe, die ein Radionuklid oder mehrere Radionuklide enthalten und
  deren Aktivität oder spezifische Aktivität nach den Regelungen dieses
  Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes von der
  Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen
  Rechtsverordnung nicht außer Acht gelassen werden kann.
  (§ 2 Abs. 1 AtomG, § 3 Abs. 1 StrlSchG)
- Außer Acht lassen darf der Gesetzgeber nach dem strengen Maßstab des Grundgesetzes (Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 3 GG) nur etwas, bei dem jegliches Risiko von vornherein auszuschließen ist. Es muss praktisch ein "Nichts" in Bezug auf ein Gesundheitsrisiko sein.
- Das 10 μSv-Konzept ist die Grundlage der in der StrSchV ausgewiesenen Aktivitätswerte der einzelnen Nuklide

#### 6. Das 10-Mikrosievert-Konzept

- ➤ Gemessen werden Bq/g durch Berechnung von worst-case-Szenarien lässt sich rechnerisch die Dosis (Zeit, Intensität, Zielorgan) ermitteln.
- Es gibt hinsichtlich ihrer Wirkung auf den Menschen keinen Unterschied zwischen natürlicher und künstlicher Radioaktivität.
- Zum Vergleich: Ein Flug von Deutschland auf die Kanaren führt zu einer Dosis von 10 bis 20 Mikrosievert.
- Würde normaler Kunstdünger nach diesem für im Kernkraftwerke geltenden Konzept bewertet werden, könnte er nicht nach § 29 Strahlenschutzverordnung freigegeben, d.h. in Verkehr gebracht werden.

#### 6. Das 10-Mikrosievert-Konzept

Mit geeigneten Messgeräten ist die Aktivität des Materials zu

bestimmen

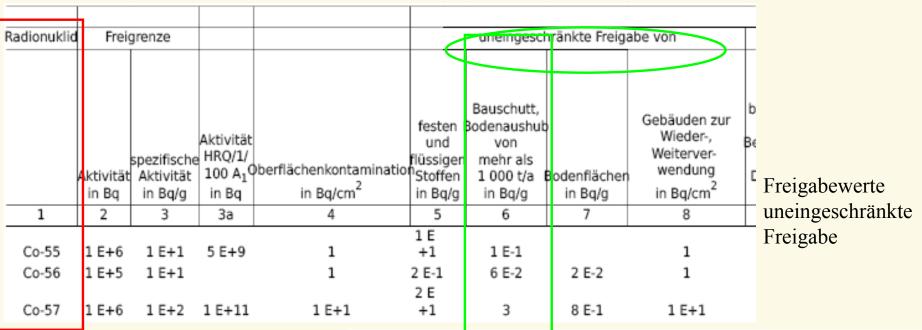
Vergleich mit Freigabewerten aus Anhang III StrahlenschutzV

#### Entscheidung

- Freigabe zur Beseitigung (Deponie/MVA)
- Freigabe zur uneingeschränkten Verwertung



#### Auszug aus Anhang III Tabelle 1 Strahlenschutzverordnung



Freigabewerte in Bq/g

Freigabewerte zweckgerichtete Freigabe (Beseitigung)

Folie 14 InwesD 9.11.2018

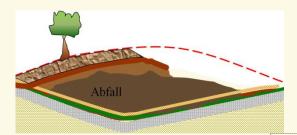
-	7.4		,		0 2-1		1111					
-	Freigabe											
Ī		Freigabe von									Halbwertszeit	
	festen Stoffen bis zu 100 t/a zur Beseitigung auf Deponien \ in Bq/g	flü Si 100 Bes /erbre	ten und issigen toffen bis zu ) t/a zur eitigung in nnungsa n Bq/g	Sto zu t Bes nl. De	festen offen bis of 1 000 c/a zur seitigung auf eponien \ n Bq/g	flüss Stoffer 1 000 Beseiti erbrenr	n und sigen n bis zu t/a zur gung in nungsar 3q/g	Gebäude zum Abriss ii Bq/cm <sup>2</sup>	Zu Rezvkli	ır erung		
	9a		9b		9c	9	)d	10	10	a	11	
	4 1 E+2	1	5 LE+2		1 5 E+1	5 E	1	1 E+3 6 1 E+2	1 E- 0,- 2 E-	4	17,5 78,8 271,3	d
							MINI	STERIUM FUR	UMWELT, KL	IMA UND	ENERGIEWIRT	

# Unterschiedliche Freigabewerte zur Gewährleistung der max. effektiven Dosis von max 10 µSv/a

Die Dosis für die Einzelperson ist abhängig von.

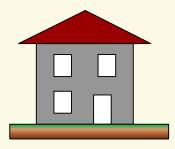
- Intensität der Strahlung und
- Dauer der Einwirkung und Exposition

Beeinflussbar ist die Dauer der Exposition (Zeit) und die Intensität (Abschirmung)



beschränkte Freigabe:

→ nur zur Beseitigung
begrenzte Aufenthaltszeit,
Abdeckung/Sicherung ist
gewährleistet



uneingeschränkte Freigabe:
→ Recyclingbaustoff
unbegrenzte Kontaktzeit
erfordert restriktivere
Anforderungen



#### 6. Das 10-Mikrosievert-Konzept

- Das 10-Mikrosievert-Konzept gewährleistet, dass für keine Personengruppe eine Dosis im Bereich vom 10 Mikrosievert pro Jahr überschritten wird. Dies gilt für alle Expositionspfade.
- Das UM bilanziert jede einzelne Beseitigungsanlage und gewährleistet so, dass das 10 Mikrosievert-Konzept für jede einzelne Deponie/MVA eingehalten ist.

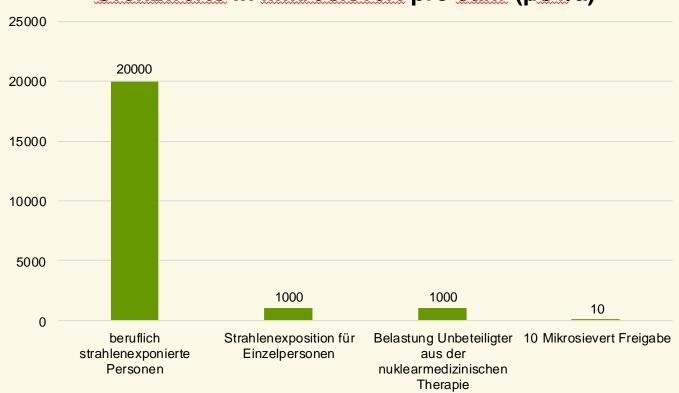
#### 10 μSv/a gelten sowohl

- bei Beseitigung (zweckgerichtete Freigabe) als auch
- bei Verwertung (uneingeschränkte Freigabe)

#### für alle Personengruppen

## 6. Einordnung 10-Mikrosievert-Konzept

#### Grenzwerte in Mikrosievert pro Jahr (µSv/a)





#### 7. Vorstandsbeschluss Bundesärztekammer

- Entschließung Ärztetag vom Mai 2017: "Keine Freigabe gering radioaktiven Atommülls"
- Fachgespräch Freigabe des Umweltministeriums im November 2017
- Vorstandsbeschluss der Bundesärztekammer vom Dezember 2017:
  Der Verstand der Bundesärztekammer

"...Der Vorstand der Bundesärztekammer stellt fest, dass die Entschließung Ib – 111 des 120. Deutschen Ärztetages

nicht wissenschaftlich haltbar ist."



## 8. Rechtslage - Strahlenschutz

- Die Strahlenschutzverordnung kennt nach § 29 StrlSchV die uneingeschränkte Freigabe sowie die zweckgerichtete Freigabe
- Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, d.h. bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Freigabe zu erteilen. Die Aktivität kann dann gemäß § 2 Abs. 2 AtG nach der Freigabe "außer Acht gelassen werden".
   10 μSv/a
- Die Beseitigung freigegebener Abfälle auf einer Deponie ist ein Fall der zweckgerichteten Freigabe
- Die Verwertung von Bauschutt ist ein Fall der uneingeschränkten Freigabe
- Daneben gibt es die Herausgabe von Material, das weder aktiviert noch kontaminiert sein kann.

Die Vorschriften des KrWG gelten nicht für

- Kernbrennstoffe und sonstige radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes,
- Stoffe, deren Beseitigung in einer auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes erlassen Rechtsverordnung geregelt ist
- Aber: Nach der Entlassung aus dem Strahlenschutzrecht

#### greift das Abfallrecht

10 μSv/a

- → uneingeschränkte Freigabe: Verwertung zulässig
- → zweckgerichtete Freigabe zur Beseitigung: Verwertung nicht zulässig, d.h. Deponierung nicht organischer, mineralischer Abfälle, Verbrennung nicht deponierbarer Abfälle

Zu behandeln wie normaler Bauschutt (Abfall)



- uneingeschränkte Freigabe Verwertung nach KrWG
- > § 7 Abs. 2 KrWG Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung verpflichtet, ist er dazu aber selbst nicht in der Lage, braucht er → Unterstützung durch Entsorgungswirtschaft
  - > technisch möglich
  - > wirtschaftlich zumutbar
  - ➤ Markt ???
- aber Abfälle, die nicht verwertet werden (können), sind Abfälle zur Beseitigung



- Zweckgerichtete Freigabe zur Beseitigung
- > § 17 Überlassungspflicht
  - (1) Abfälle zur Beseitigung <u>aus anderen Herkunftsbereichen</u> [als privaten Haushaltungen] sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) zu überlassen.
  - (2) Ausnahmen von der Überlassungspflicht

    → für freigemessene Abfälle nicht einschlägig
- § 20 Pflichten der örE
  - (1) Die örE haben die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle zu entsorgen (verwerten oder beseitigen)
  - (2) Ausschlussmöglichkeit
    - weder Art, Menge noch Beschaffenheit
    - Entsorgung durch anderen örE (oder sonst. Dritten) gewährleistet
- Bekenntnis der örE zur Entsorgungspflicht



#### > Bekenntnis der örE zur Entsorgungspflicht

Handlungshilfe zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in BW

Die entsorgungspflichtigen Deponiebetreiber in Baden-Württemberg sind gesetzlich verpflichtet, zur Beseitigung freigemessene Abfälle auf den Deponien anzunehmen und abzulagern.

http://www.landkreistag-bw.de/fileadmin/user\_upload/Handlungsanleitung.pdf

Eckpunktepapier - Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle – eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg

Unter der Überschrift "Deponiekapazitäten bereitstellen!" wurde ein neuer Ansatz aufgenommen, der zum Ausdruck bringen soll, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ihrer Verantwortung stehen, mineralische Abfälle nach Maßgabe der Gesetze zu entsorgen.

... soll die öffentlich-rechtlichen Ent-

sorgungsträger darin unterstützen, ihre Aufgabe zu erfüllen, nämlich bedarfsgerecht Deponiekapazitäten bereitzustellen.

http://www.landkreistag-bw.de/index.php?id=38

#### 9. Freigabe – Voraussetzung für Entsorgung

#### § 3 Abs. 2 Nr. 15 StrlSchV - Begriffsbestimmungen

Verwaltungsakt, der die Entlassung radioaktiver Stoffe sowie beweglicher Gegenstände, von Gebäuden, Bodenflächen, Anlagen oder Anlagenteilen, die aktiviert oder mit radioaktiven Stoffen kontaminiert sind und die aus Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a, c oder d stammen, aus dem Regelungsbereich

- a) des Atomgesetzes und
- b) darauf beruhender Rechtsverordnungen sowie verwaltungsbehördlicher Entscheidungen

zur Verwendung, Verwertung, Beseitigung, Innehabung oder zu deren Weitergabe an Dritte als nicht radioaktive Stoffe **bewirkt**.



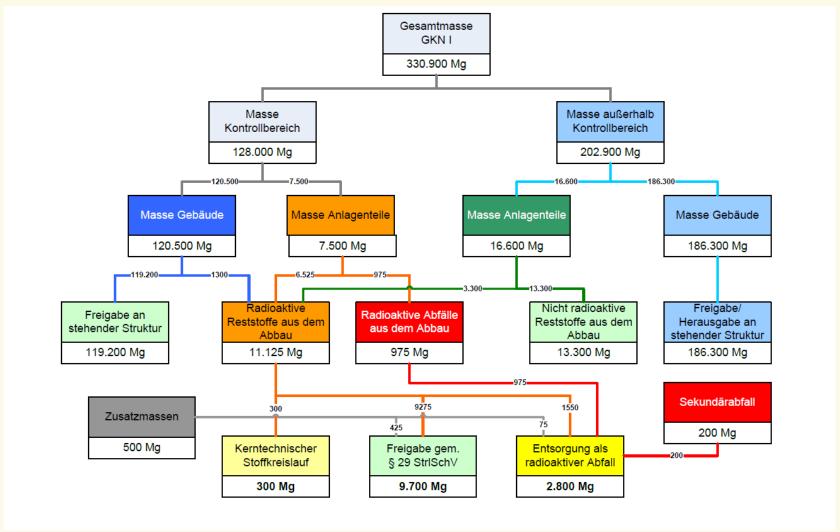
## 9. Freigabe - Mengengerüst

- Mengengerüst: Der Massenstrom beim Abbau eines KKW teilt sich auf in ca. 1 % radioaktiver Abfall,
  - ca. 1 2 % Freigabe zur Beseitigung auf Deponien und Verbrennungsanlagen sowie
  - ca. 98 % andere Formen der Freigabe und Herausgabe\*
- \*Materialien unterliegen nicht der Freigabe nach § 29 StrlSchV, weil sie weder aktiviert noch kontaminiert sein können.
- Gesamtmasse KWO: ca. 275.000 Mg (Deponierung ca. 3.000 Mg)
- Gesamtmasse GKN I: ca. 331.000 Mg (Deponierung ca. 4.400 Mg)
  - <del>- Gesamtmasse KKP 1: ca. 397.000 Mg (Deponierung ca. 9.700 Mg</del>)
- Gesamtmasse GKN II: ca. 811.000 Mg (Deponierung ca. 6.600 Mg)
- Gesamtmasse KKP 2: ca. 782.000 Mg (Deponierung ca. 6.600 Mg)

Insgesamt ca. 2.600.000 Mg, davon nach §29 StrSchv freigegeben zur Deponierung ca. 30.300 Mg dazu ehemalige WAK ca. 38.500 Mg



#### Stoffströme beim Abbau von GKN I

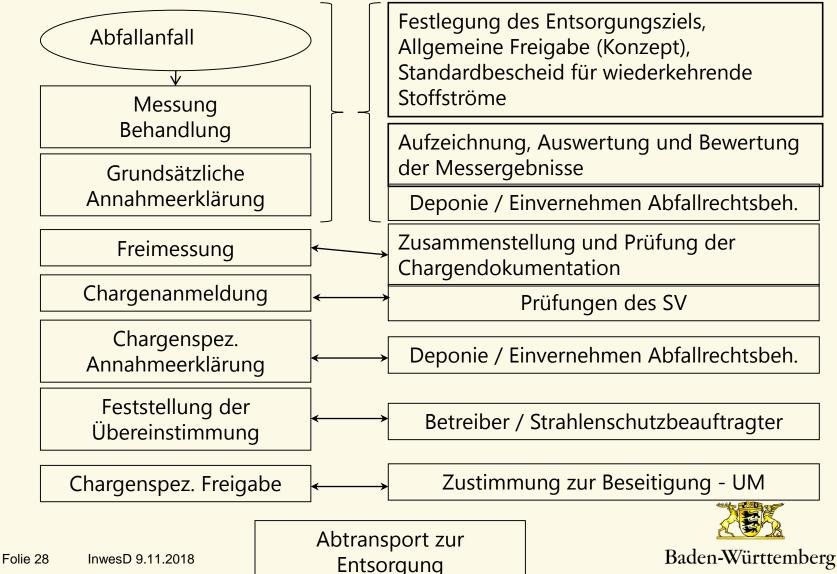


#### Stoffströme beim Abbau von GKN I

Gesamtmasse	330.900 Mg	
Arbeitsmaterial	700 Mg	_
Summe	331.600 Mg	_
davon		
Gebäudeabbruch	305.500 Mg	
Anlagenrückbau	13.300 Mg	
Freigabe	9.700 Mg	
zur Bes. Dep. 4000 Mg		
Radioaktiver Abfall	3.100 Mg	



#### 9. Freigabe – Vollzug / Freigabeablauf



#### 9. Vollzug der Freigabe

- ➤ Das **UM bilanziert** für jede einzelne Beseitigungsanlage und gewährleistet so, dass das 10 Mikrosievert-Konzept für jede einzelne Deponie eingehalten ist.
- Das 10-Mikrosievert-Konzept gewährleistet, dass für keine Personengruppe eine Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Jahr überschritten wird.
- Zusätzliche Maßnahmen in Baden-Württemberg gemäß Handlungsanleitung
  - zur Vertrauensbildung
  - gehen über das rechtlich und technisch Notwendige hinaus



#### 9. Vollzug der Freigabe - Handlungsanleitung

## Neuerungen durch die Handlungsanleitung zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg vom 04.08.2015:

- Videoaufnahmen (bei Messungen mit der Freimessanlage FMA)
- Vollständige Kontrolle durch Sachverständigen (= TÜV) des UM
- Verplombung der Gebinde und des Ladungsträgers
- Eigener Sachverständiger des Deponiebetreibers kann
  - ...sich vom ordnungsgemäßen Ablauf überzeugen
  - ...die Freimessungen vor Ort stichprobenweise kontrollieren
  - ...die Verplombung begleiten

#### 9. Vollzug der Freigabe - Handlungsanleitung

- Kontrollmessungen, mit denen die Messungen im Kernkraftwerk bzw. der kerntechnischen Anlage oder der übrigen Abfallerzeuger (Abgeber) nachvollzogen werden können, sind auf der Deponie oder im Labor nicht ohne weiteres durchführbar.
- Kontrollmaßnahmen (zur Überprüfung der Freimessung) werden an die Anfallstelle vorverlegt. Durch geeignete Dokumentations- und Sicherungsmaßnahmen wird gewährleistet, dass keine anderen als die tatsächlich freigemessenen Abfälle zur Deponie verbracht werden.
- Auch die Probenahme für die vom Deponiebetreiber regelmäßig durchzuführende Annahmekontrolle wird vorverlegt an die Anfallstelle. Die Übereinstimmung des angelieferten Materials mit dem beprobten Material wird durch die Dokumentations- und Sicherungsmaßnahmen gewährleistet.

#### 9. Vollzug der Freigabe - Handlungsanleitung

- Der Deponiebetreiber hat bei jeder Anlieferung eine Annahmekontrolle durchzuführen
  - Kontrolle der Dokumente Feststellung der Masse (wiegen)
  - Sichtkontrolle (Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch)
  - "regelmäßige" Kontrolluntersuchung (analytisch) mindestens 1 x jährlich bzw. alle 5.000 t je Abfallart



Annahmekontrolle vorverlegt an Anfallstelle



#### 9.1 Moratorium - Nachnutzung von Deponien

#### Anlass für das Deponierungsmoratorium

- ➢ Bei der Herleitung der Freigabewerte nach § 29 der Strahlenschutzverordnung zur Beseitigung auf Deponien war die Nachnutzung der Deponie nicht ausreichend berücksichtigt
- Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat daher überprüfen lassen, ob bei der Nachnutzung einer Deponie das 10 Mikrosievert-Konzept bei folgenden Szenarien eingehalten ist:
  - Landwirtschaft, Forstwirtschaft
     (Ackerbau, Weide, Waldwirtschaft, Jagd)
  - Wohnbebauung
     (abdeckend für alle anderen Arten der Bebauung)
  - Freizeitnutzung, Verkehrsflächen
     (Spielplatz, Sportplatz, Park, Straße, Parkplatz etc.)



#### 9.1 Nachnutzung von Deponien

#### Grundlagen des Gutachtens

- Überprüfung für alle Radionuklide der Strahlenschutzverordnung
- Untersuchung erfasst Deponien der Klassen I, II und III
- Es wurde unterstellt,
  - ...dass nur die Mindestanforderungen der DepV und keine zusätzlichen Anforderungen für freigegebene Abfälle erfüllt werden, ..., dass eine Nachnutzung bereits 1 Jahr nach Stilllegung erfolgt,
  - ..., dass freigegebene Abfälle direkt unterhalb der Oberflächenabdichtung der stillgelegten Deponie eingebaut wurden.



#### 9.1 Nachnutzung von Deponien

#### Mindestanforderungen des Abfallrechts stellen sicher:

- Deponiekörper bleibt unberührt
  - nur Anbau von Pflanzen, die nicht bis in den Deponiekörper wurzeln können,
  - kein Tiefbau, der das Abdichtungssystem gefährdet,
  - Stärke der Rekultivierungsschicht / technischen
     Funktionsschicht muss jeweils entsprechend ausgelegt werden
- keine Radionuklide gelangen vom Deponiekörper nach oben in die "Rekultivierungsschicht"

Personen auf der "Rekultivierungsschicht" können dann ausschließlich der Direktstrahlung von Radionukliden aus dem Abfallkörper ausgesetzt sein

#### 9.1 Nachnutzung von Deponien

#### **Ergebnis**

- höchste mögliche Dosis immer für das Szenario Wohnbebauung,
- höchstmögliche Dosis 1,4 Mikrosievert (1,4 μSv) pro Jahr (Kleinkind im 1. Jahr der Nachnutzung, dann abklingend)

Durch die angenommenen Randbedingungen und die gewählte Modellierung würde die **Dosis selbst dann nicht höher, wenn ausschließlich freigegebene Abfälle** auf einer Deponie **gelagert würden.** 

Der Anlieferstopp wurde am 22.11.2016 aufgehoben



#### 9.2 Vollzug der Freigabe - Deponiebewirtschaftung

- interkommunale Zusammenarbeit problematisch, 3 von 4
   Belegenheitskreisen haben eigene geeignete Deponien
- Keine Deponie vorhanden Schaffung von Deponieraum erforderlich (Beseitigungspflicht)
- Autarkieverordnung steht grundsätzlich Export entgegen
- Interimslösung Zwischenlagerung freigegebener Abfälle
  - Beseitigung muss garantiert werden
  - Deponiestandort muss bekannt und geeignet sein
  - Ggfs. öffentlich rechtlicher Vertrag
  - 10-Mikrosievert-Konzept muss für Lagerung nachgewiesen werden
- Eingreifen in die Planungshoheit der Kreise durch das Ministerium ist nicht vorgesehen



### 10. Zusammenfassung

- Beim Abbau von Kernkraftwerken entstehen Abfälle
  - zur Beseitigung, die auf Deponien abzulagern oder zu verbrennen sind
  - zur Verwertung, (freigegeben oder herausgegeben) die auf den Entsorgungsmarkt drängen.
- Rechtslage BW ist eindeutig: Kreise sind entsorgungspflichtig für AzB, auch für freigegebene Abfälle notfalls Zwischenlagern
- 10 μSv/a Konzept bietet Sicherheit Dosis ist gering, auch bei Nachnutzung der Deponie (Wohnbebauung oder Landwirtschaft)

### 10. Zusammenfassung

- Mit der Handlungsanleitung sind zusätzliche Kontrollmechanismen eingeführt worden, um den Sorgen (Ablagerung von "strahlenden" Abfällen) von Bürgen und Verantwortlichen Rechnung zu tragen.
- Dennoch haben die Sorgen und die Verunsicherung zugenommen.
- Abfälle zur Verwertung werden auch nach 10 μSv/a Konzept freigegeben.
- Verwertungsbetriebe stehen beim Recycling vor der gleichen Problematik.
- "Herausgegebene" Abfälle zur Verwertung sind unproblematisch, aber auf Grund ihrer Herkunft auch stigmatisiert.
- Umso mehr kommt es darauf an, dass politisch Verantwortliche vor Ort nach Recht und Gesetz handeln und versuchen, mit Sachargumenten Vorbehalte aufzulösen.

- Wo stehen wir? Handlungsanleitung 4. August 2015
  - 23. Oktober 2018 1. kontrollierte Freimessung
  - 1. Anlieferung auf Deponie ???
- Für weitere Informationen siehe Homepage des Umweltministeriums Baden-Württemberg
- www.um.baden-wuerttemberg.de/de/startseite/
- www.um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-undradioaktivitaet/dokumente/freigabe-nach-29-strahlenschutzverordnung/

## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

